

Beschluss (gegen die Stimmen der BAYERNPARTEI):

Das Sozialreferat wird beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

1. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 9,75 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal und Organisationsreferat, die personellen Ressourcen in der Fachberatung Großtagespflege und anteiligen Leitungsstunden entsprechend der wachsenden Fallzahlsteigerung und den zusätzlichen Hausbesuchen in den Räumen der Großtagespflegen künftig anhand des anerkannten Fallzahlschlüssels von 1:60 dynamisch anzupassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 673.093 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 20226000 Finanzposition 4070.650.0000.9 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 269.237 € (40 % der Jahresmittelbetrags).

Eine Vorlage über die Entwicklung und Erreichung der Ziele wird dem Stadtrat im Sommer 2021 vorgelegt.

2. Sachkosten/Zuschuss für Büroarbeitsplätze und sonstigen Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 7.800 € sowie für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 23.108 Euro zusätzlich zu veranlassen (Finanzpositionen 4070.650.0000.9, 4070.935.9330.6).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 4 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

3. Der Beschluss unterliegt hinsichtlich der unter Ziffer 2 des Vortrags genannten Stellen der Beschlussvollzugskontrolle, soweit es sich um planerisch konzeptionelle Aufgaben handelt.